DIE SATZUNG DER HEIMWACHT BALVE E.V.

beschlossen am 29.11. 2016, ab 1. Januar 2017.

Die Heimwacht ist ein Zusammenschluss von heimattreuen Einzelpersonen und Körperschaften, der am 7.8.1921 in Balve gegründet wurde. Nach dem Zusammenbruch der Nazi-Herrschaft wurde aus der Treue zur Heimat und aus ungebrochenem Lebenswillen die alte Heimwacht Balve am 14. Juni 1947 neu rekonstruiert. Die heutige Generalversammlung der Heimwacht genehmigte folgende, unter Zugrundelegung der Satzungen vom 24. Juni1927 neu formulierten und erweiterten Vereinssatzungen:
Unter absichtlicher Beibehaltung dieser vorangestellten Sätze hat die Generalversammlung der Heimwacht am 8. September 1982 die am 8. Februar 1948 neugefasste Satzung in einigen Punkten geändert und erweitert. Die §§1 und 2 wurden den nach der kommunalen Neuordnung 1975 veränderten Verhältnissen angepasst. (d.h. aus »Amt« Balve wurde »Stadt« Balve)
In der Jahreshauptversammlung am 29.11. 2016 wurde die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

§1 NAME UND ARBEITSGEBIET

Der Name des Vereins lautet »Heimwacht Balve e.V.«
Sein Arbeitsgebiet umfaßt den Bezirk der Stadt Balve.

§2 SITZ UND EINTRAGUNG

Der Verein hat seinen Sitz in 58802 Balve, Märkischer Kreis in Westfalen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Menden eingetragen worden.

§3 ZWECK UND ZIELE

Die Heimwacht Balve e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 52 ff AO 77 und zwar durch Förderung der Heimat- und Kulturpflege in der Stadt Balve. Die Heimwacht Balve e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Heimwacht dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Heimwacht Balve e.V. erstrebt auf der Grundlage des Christentums

1.) Erhaltung, Stärkung, Vertiefung jeder berechtigten sauerländischen Eigenart in Sprache, Brauchtum und Sitte;
2.) Vermittlung von Wissen über die heimatliche Natur, Geschichte und Volkskunde, die landschaftlichen Schönheiten des Sauerlandes und die Werke aller Zweige sauerländischer Arbeit, Literatur und Kunst;
3.) Schutz der heimatlichen Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt, Natur-, Bau- und Kunstdenkmäler;
4.) Archivierung familiärer, handwerklicher, bäuerlicher, industrieller und zeitgeschichtlicher Dokumente und Nachlässe;
5.) Förderung und Unterstützung des wertvollen Neuen, das sich dem guten Alten organisch einfügt, aber ebenso die Abwehr alles Neuen und Verderblichen, das dem heimatlichen Guten widerstrebt.
6.) Wahrnehmung von Bildungs- und Kulturaufgaben durch Vermittlung von Vorträgen und Darbietungen aus den verschiedenen Gebieten des geistigen Lebens, des Wissens, der Kunst und auch durch Ausstellungen, Veröffentlichungen über das Balver Land, über Personen und Entwicklungen der Zeitgeschichte;
7.) Beeinflussung und Förderung von Zuständen und Entwicklungen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Grundlagen wie den kulturellen Besitz der Balver Bürger zu sichern und zu festigen;
8.) Wahrnehmung jener besonderen Aufgaben, die sich aus der durch die Zeitumstände hervorgerufenen Veränderung der gesellschaftlichen Struktur der Heimat ergeben.

§4 ZUSAMMENSETZUNG

Die Heimwacht Balve e.V. besteht aus folgenden Mitgliedern:
a) aus Einzelmitgliedern
b) aus juristischen Personen
c) aus Ehrenmitgliedern

zu a) Mitglied der Heimwacht Balve e.V. kann jede unbescholtene Person werden.
zu b) Juristische Personen können Vereine, Anstalten u.s.w.sein. Bei Abstimmungen sind juristische Personen mit einer Stimme vertreten.
zu c) Persönlichkeiten, die sich um die Heimwacht Balve e.V. besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht mehr zu Beitragsleistungen verpflichtet.

§5 AUFNAHME DER MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft steht jedem offen und erfolgt durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

DIE SATZUNG DER HEIMWACHT BALVE E.V.

beschl. am 29.11. 2016, ab 1. Januar 2017.

Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

§6 MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern mit Stimmenmehrheit festgelegt.

§7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod des Mitglieds,
b) durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung,
c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes festgestellt wird. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

Ausgeschlossene wie ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anteil am Vereinsvermögen und haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

§8 ORGANE

Die Organe der Heimwacht Balve e.V. sind:

a) der/die Ehrenvorsitzende,
b) der Vorstand,
c) der erweiterte Vorstand (Beiräte),
d) die Mitgliederversammlung.

zu a) Die Stelle des Ehrenvorsitzenden kann aber muß nicht besetzt sein. Der/die Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sein/ihr Amt hat repräsentativen Charakter.

zu b) Der Vorstand i. S. § 26 BGB ist der
1. und 2. Vorsitzende,
1. und 2. Schriftführer,
1. und 2. Kassierer.

zu c) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
1. und 2. Vorsitzenden,
1. und 2. Schriftführer,
1. und 2. Kassierer und 8 Beiräten
und wird durch die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand amtiert bis zur Neuwahl. Er wird alle 5 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben und die organisatorische Tätigkeit des Vereins. Er entscheidet über die Wege und die Verwendung der Mittel zur Erfüllung der Ziele der Vereinigung und hat hierüber die Mitgliederversammlung zu berichten.
Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden/de in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Mitglieder des erweiteren Vorstandes mit dem Recht der Abstimmung geladen werden.
Der Vorstand kann »für besondere Fälle« fach-/sachkundige Personen zur Mitwirkung im Vorstand berufen.

zu d) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und nach Bedarf.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vor dem Termin schriftlich.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Mitglieder können Anträge stellen und Anregungen geben. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nach Anhören des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
Auf schriftlich geäußerten Wunsch von einem Drittel der Heimwachtmitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

§9 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

§10 GESCHÄFTSJAHR

ist das Kalenderjahr. (1. Januar bis 31. Dezember)

§11 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Heimwacht Balve e.V. kann auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Balve, zweckgebunden für das prähistorische Museum der Stadt Balve.
Das Archiv der Heimwacht Balve e.V. geht in das Eigentum der Stadt Balve über und geht dann als Leihgabe an das Archiv des Märkischen Kreises in Altena.
Ein Verzeichnis darüber ist in der städt. Bücherei Balve und dem Kulturamt der Stadt Balve zu hinterlegen, um allen Interessierten die Einsicht zur Information zu ermöglichen.

Die Eisenplastik »Mammut« erhält Stephan Koch zurück.